



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
s.arneth.8vd5vfncz8@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.11.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/003 II#0494

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „IFG-Anfrage: Psychotherapeutische Versorgung“ [#224929]**
HIER Stellungnahme der TK sowie Verfahrensmitteilung
BEZUG Ihre E-Mail vom 18. September 2021

Sehr geehrte Frau Ar [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. September 2021, mit der Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gebeten haben, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch die Techniker Krankenkasse (TK) als verletzt ansehen. Meine Zuständigkeit folgt aus § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG).

Ich habe von der TK eine Stellungnahme eingeholt.

- Die TK hat mir zum Hintergrund erläutert, dass eine ambulante Psychotherapie vorab beantragt und genehmigt werden muss, damit Kassenleistungen dafür übernommen werden können. Die Psychotherapie bei einem Vertragstherapeuten stelle den Regelfall dar, zu dem ein regelhafter Prozess mit einheitlichen kassenübergreifenden Vertragsvordrucken bestehe. Eine außervertragliche Psychotherapie bei Therapeuten ohne Kassenzulassung stelle hingegen einen – nicht kassenübergreifend geregelten – Ausnahmefall dar, deren Kosten grundsätzlich nur bei sogenanntem „Systemversagen“ übernommen werden könnten, etwa wenn die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte, vgl. § 13 Abs. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V). Die Kostenübernahme sei in solchen Fällen von den Krankenkassen im Einzelfall zu prüfen, wobei es bereits zu nachge-

wiesenen Missbrauchs- sowie Ausforschungsversuchen gekommen sei. Die Kosten für nicht-vertragstherapeutische Leistungen könnten die von vertragstherapeutischen Leistungen im Einzelfall deutlich übersteigen.

- Die TK hat ausgeführt, dass eine Offenlegung der Arbeitsanweisungen der TK Umgehungsstrategien im Rahmen des Antragsverfahrens begünstigen würde und damit die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungsprozesse beeinträchtigt würde. Arbeitsanweisungen enthielten immer auch Informationen zu arbeitsökonomischen Abläufen. Die Kenntnis dieser Abläufe könnte es Versicherten ermöglichen, Leistungen zu erhalten, die Ihnen nicht zustehen.

Darüber hinaus weist die TK darauf hin, dass die Krankenkassen untereinander im Wettbewerb stehen. Die Arbeitsanweisungen enthielten zudem Informationen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen. Das Bekanntwerden der Arbeitsanweisungen wäre dazu geeignet, Ausforschung durch Mitbewerber zu unterstützen, was zu einem direkten Nachteil der TK im Wettbewerb führen würde.

- Zu den von Ihnen ebenfalls angeforderten statistischen Übersichten macht die TK geltend, dass diese in der gewünschten Form nicht vorliegen. Die Veröffentlichung differenzierter Datenanalysen könne die wirtschaftlichen Interessen der Krankenkasse berühren. Die TK verweist darauf, dass auch die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen geschützt seien, vgl. BT-Drucksache 15/5606.

Aufgrund der Ausführungen der TK ist für mich im Ergebnis nachvollziehbar, dass der Informationszugang nach dem IFG abgelehnt werden kann. Daher kann ich nicht mit der nötigen Sicherheit von einer Verletzung Ihres Rechtes auf Informationszugang nach dem IFG ausgehen.

- Die Ausführungen der TK legen nahe, dass die der TK gesetzlich zugewiesene ordnungsgemäße Antragsbearbeitung im Bereich des § 13 Abs. 3 SGB V gefährdet würde, wenn die internen Richtlinien zur Antragsprüfung offengelegt würden. Jedenfalls hat die TK zu meiner Überzeugung begründet, dass die Offenlegung der Arbeitsanweisungen Ansatzpunkte zur Manipulation des Verfahrens erkennbar machen würde und auch auf praktische Missbrauchsfälle in der Vergangenheit verwiesen. Ob die Ablehnung einer solchen Offenlegung wie von der TK angenommen auf § 4 IFG oder dogmatisch besser auf § 3 Nr.2 IFG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) zu stützen ist, mag dahinstehen.



- Ich habe die TK darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 2 IFG auch zu prüfen sei, ob nicht z. B. durch Schwärzung ein teilweiser Informationszugang möglich sei. Hierzu hat die TK darauf verwiesen, dass Ihnen per E-Mail vom 8. September 2021 mit dem *„Informationsschreiben zum Ablauf eines Antrags auf Kostenerstattung für eine ambulante Psychotherapie bei nicht zugelassenen Psychotherapeuten“* bereits entsprechende Teilinformationen übermittelt worden seien.
- Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich lediglich auf bei der informationspflichtigen Stelle vorliegende Informationen; einen Informationsverschaffungsanspruch gibt das IFG hingegen grundsätzlich nicht. Soweit die Daten für die von Ihnen beantragten statistischen Übersichten vorhanden wären, hat die TK überzeugend die Wettbewerbsrelevanz solcher Daten erläutert. Damit kann der Informationszugang nach § 3 Nr. 6 IFG (Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der Sozialversicherungen) verweigert werden. Intention bei der Schaffung dieses Ausnahmetatbestandes war es gerade *„dass Vertragspartner, Konkurrenten oder beispielsweise Leistungserbringer keine Kenntnis von wettbewerbserheblichen Daten (namentlich der Inhalt von Verträgen sowie Finanz-, Mitgliederstruktur- und Leistungsdaten) oder sonstigen Daten erlangen können, die geeignet sind, die wirtschaftliche Leistungserbringung der Krankenkassen zu beeinträchtigen“*, vgl. BT-Drs. 15/5606 zu II Nr. 4 (S. 6).

Bitte beachten Sie, dass meine Rechtsauffassung weder informationspflichtige Stellen noch die Gerichte binden. Ich plane, die Vermittlung abzuschließen und den Vorgang zu den Akten zu legen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.